



**BUNDESVERBAND FÜR
KINDERTAGESPFLEGE**
Bildung. Erziehung. Betreuung.

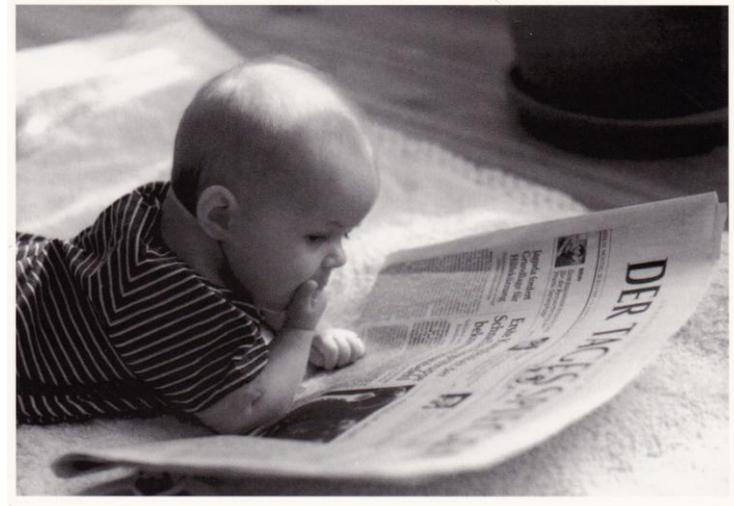
Inklusion – ein neues Thema in der Kindertagespflege ?

Dr. Eveline Gerszonowicz
Bundesverband für Kindertagespflege

Spezifika der Kindertagespflege: individuell und speziell

- kleine Gruppe
- individuelles Zeitmanagement
- stabile Bezugsperson(en)

➔ IDEALE VORAUSSETZUNGEN, UM INKLUSIV ZU ARBEITEN !



Besonderer Förderbedarf

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§ 22 Grundsätze der Förderung

(3) (...)Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Hilfe zur Erziehung

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen.

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden

**Das Modellprojekt „Tagesmütter“ –
Abschlußbericht der
wissenschaftlichen Begleitung**



Kohlhammer

1980

Inhalt

19.10.1984	Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Ausführungsvorschriften über die Unterbringung von Minderjährigen in Pflegestellen (Pflegekindervorschriften - PKV)	99
13.11.1984	Rundschreiben über die Neufassung der Pflegekindervorschriften	101

Der Senator für Schulwesen, Jugend und Sport

An die Bezirksämter
nachrichtlich
an den Präsidenten des Rechnungshofes
das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen
ABl. S. 1586

Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der Ausführungsvorschriften über die
Unterbringung von Minderjährigen in Pflegestellen
(Pflegekindervorschriften - PKV)

Vom 19. Oktober 1984

SchulJugSport IV A 13

Fernruf: 26 04 - 27 26 oder 26 04 - 1, intern 9 76 - 27 26

Aufgrund des § 66 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt und zur Regelung der öffentlichen Jugend- und Familienhilfe (AGJWG) in der Fassung vom 18. September 1972 (GVBl. S. 1919) wird nach Anhörung des Landesjugendwohlfahrtsausschusses bestimmt:

I.

Die Ausführungsvorschriften über die Unterbringung von Minderjährigen in Pflegestellen (Pflegekindervorschriften - PKV) vom 28. September 1978 (ABl. 1979 S. 132 - DBI. 1979 IV S. 10), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 7. Juni 1982 (DBI. IV S. 57), werden wie folgt geändert:

1. Nummer 12 erhält die Fassung:

„12 - Mitwirkung der Minderjährigen

Die Minderjährigen sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend bei allen Entscheidungen, die ihre Unterbringung und jeden Wechsel des Lebensbereiches betreffen, und in Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufes zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise über ihre Anhörungs- und Beschwerderechte nach den §§ 50 b und 59 FGG zu beraten und bei Vollendung des 15. Lebensjahres auf ihre Rechte nach § 36 Abs. 1 SGB I hinzuweisen.“

2. An Nummer 15 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bei der Vermittlung ist in der Regel zu berücksichtigen, daß die Minderjährigen noch vor Vollendung des 63. Lebensjahres der Pflegepersonen das Volljährigkeitsalter erreichen.“

3. Nummer 16 erhält die Fassung:

„16 - Weitere Voraussetzungen

(1) Die Pflegepersonen müssen dem Jugendamt ein Führungszeugnis vorlegen oder das Jugendamt beauf-

tragen, ein Führungszeugnis einzuholen. Ob auch von anderen im Haushalt der Pflegepersonen lebenden Personen ein Führungszeugnis zu verlangen ist, unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes.

(2) Die Wohnung der Pflegepersonen muß dem Minderjährigen ausreichenden Wohn- und Bewegungsraum - auch für Spiel und Beschäftigung - bieten und die Körper- und Gesundheitspflege sowie die Mittags- und Nachtruhe gewährleisten.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Pflegepersonen muß gewährleisten, daß diese für ihren Lebensunterhalt nicht auf die Leistungen angewiesen sind, die für den Minderjährigen bestimmt sind.

(4) Äußere Einflüsse, die den Minderjährigen gefährden können, sollen weitgehend ausgeschaltet sein. In der Wohnung dürfen keine Personen leben, die im Sinne der Nummer 15 Abs. 3 als Pflegepersonen ungeeignet wären.“

4. Nummer 17 erhält die Fassung:

„17 - Sozialmedizinische Ermittlungen

(1) Wenn die Voraussetzungen der Nummern 15 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben b bis d und 16 erfüllt sind und keine Hinderungsgründe nach Nummer 15 Abs. 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a vorliegen, haben die Pflegepersonen ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, ob Bedenken im Sinne der Nummer 15 Abs. 3 Buchstaben b und c gegen die Aufnahme eines Minderjährigen in ihren Haushalt bestehen.

(2) Geht aus dem Attest hervor, daß solche Bedenken bestehen, so ist eine schriftliche Erklärung der Pflegepersonen unerlässlich, daß sie den Arzt gegenüber dem Jugendamt von der Schweigepflicht entbinden.

(3) Nach Lage des Einzelfalles kann der Pflegekinderdienst bei einzelnen Einrichtungen des Gesundheitsamtes zusätzliche Auskünfte einholen, wenn die Pflegepersonen diese Stellen zuvor schriftlich von der Schweigepflicht entbunden haben.“

5. Nummer 19 Abs. 1 erhält die Fassung:

„(1) Heilpädagogische Pflegestellen sind für Minderjährige bestimmt,

a) deren leibliche, geistige oder seelische Entwicklung geschädigt oder erheblich gefährdet ist und die aufgrund eines Gutachtens nach Nummer 14 Abs. 4 einer nicht nur vorübergehenden heilpädagogischen Behandlung bedürfen,

b) die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind (§ 59 Abs. 1 Satz 1 BSHG) oder infolge Krankheit oder Behinderung so hilflos sind, daß sie nicht ohne Wartung und Pflege bleiben können,

1979
1984

Aktuelle Beispiele zu Richtlinien und Finanzierung

Berlin: - Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§32 SGB VIII (AV-Pflege)
- Ausführungsvorschriften AV-KTP
Qualifizierung, Finanzierung (25/50%; max. 50/75% / HzE)

NRW: Kinderbildungsgesetz (KiBiz) (3,5-facher Satz)

Bayern: BayKiBiG (Gewichtungsfaktoren 1,3 -4,5)

Bad Dürkheim (B-W): Förderrichtlinien (50%)

➔ UMFÄNGLICHE RECHERCHE IN LÄNDERN / KOMMUNEN STEHT NOCH AUS

Soeben erschienen:

Zu bestellen über
www.uni-siegen.de/universi



Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste
ZPE-Schriftenreihe Nr. 39

Maria Kron, Maike Bauer

Kindertagespflege – ein Angebot für jedes Kind ?

Eine Untersuchung zur Tagespflege
von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf



 UNIVERSITÄT
SIEGEN

Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege von Kindern mit besonderem (pädagogischen) Unterstützungsbedarf

- Qualifizierung der Fachberater/-innen mit Blick auf Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf
- Rahmenbedingungen der Fachberatung
- Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen mit Blick auf Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf
- Rahmenbedingungen und Vergütung der Tagespflege von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf bzw. der inklusiven Kindertagespflege
 - Begrenzung der Anzahl gleichzeitig anwesender Kinder
 - Finanzierung der sächlichen Ausstattung
 - Vernetzung, Kooperationen und ihre Vergütung
 - Fehlzeiten der Kinder
 - Vergütung des erhöhten zeitlichen und sächlichen Mehraufwands



BUNDESVERBAND FÜR KINDERTAGESPFLEGE

Bildung. Erziehung. Betreuung.

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Stresemannstr. 78

10963 Berlin

Tel: 030 - 78 09 70 69

Fax: 030 - 78 09 70 91

E-Mail: info@bvkt.de

www.bvkt.de